

Liebe/r Leser/in, Begriffserklärungen finden sich unter folgendem Link:
<http://www.katzbach.com/images/stories/pdf/Briefprokoll-Erklärungen.pdf>

.42.

[.....]

Kauf p[e]r: 1500 f: hauptsach,
und .5. f: Leykauf

Peter Hausner von Häuslern und Elisa=
betha dessen Eheweib bekennen und
verkaufen mit Consens des hiesig Ch[ur]f:[ürstlichen]
Pflehamts den von ihnen seit dem .17.tn
May a[nn]o: 1743. erbrechts weis inge=
habt ganzen Hof aldort mit all
dessen rechtl:[ichen] Ein und Zugehörungen
zu dorf und feld nichts hivon be=
sondert noch ausgenohmen, gleich
sie solchen ingehabt, genutzt und
genossen haben, von welchem iährl:[ich]
gedacht Churf[ür]st:[lichen] Pflehamt zu
Georgi oder Michaeli .2. f: 30 x:
.6. hl: Zins, ein fas[t]nacht Henn
und .13. Pfund .4. Loth Hofschmalz

[Wald]münchner Gewicht verreichet, dan
.1. tag mähen, 1. heugen, 2. schneiden
und .1. tag Hakenscharwerch v[er]richt,
oder das Geld dafür bezahlt werden
muß, auch im übrigen alldahin
mit der Mannschaft, Rais, Steur,
Scharwerch zum Schloß, auf be=
gebende Veränderung mit
dem .10. Pfening Handlang, und all
andern Pothmässigkeiten unterworfen
und beÿgethan ist. Dem Ar=
beitsamen deren freundlich lieb eheleibl:[ichen]
Sohn Johannes Hausner und Mar=
garetha dessen zukünftigen Eheweib,
all deren Erben, Freund und Nach=
komen um .510. f: dan absond[er]lich
.2. paar Mehnochsen .160. f: 2. Stier
.30. f: 4. Jährling .20. f: 2. Khue
30. f: 3. Kalben .30. f: .1. trächtige
Schweinsmutter .12. f: .5. Schaf
.8. f: .2. Wagen samt der Zu=
gehör .80. f: 2. Pflueg und
.3. Eÿden .16. f: .1. Schubkarn
und .1. Rädlträgen .2. f: .2.
Holzschlitten .2. f: .2. halmstühl
samt dem Messer .10. f: .4. eisene
Höllhafen .20. f: .1. Ehehalten
Beth .8. f: .4. Riflkampfen .4. f:
.5. Klafter Holz .5. f: 60. Pretter
zerschiedener Gattung .15. f: 4000

Leegschindl .16. f: den sämtl:[ichen] Hausrath
samt Haus und Baumans fahrnuß .30. f:
.7. fährtl Heu und Graimeth .42. f:
.5. f: Schober Stroh .40. f: das noth=
dürftige Speis Getraid und Unterhalt
für die Käufer und die Jhrige bis
kintfuge Jakobi .20. f: den auf der
Wurzel befindl:[ichen] Winteranbau, und den
Saam zum kintfugen Someranbau .300. f:
.120. Fährtl redo Tunget .30. f: thut
.930. f: zusam aber in einer Summa
pr: Eintausend Einhundert Gulden
Kaufschilling und .5. f: Leykauf. Diesen
Kaufschilling Versprechen die Käufer
folgendergestalten in Abführung zu
bringen, sie wollen neml:[ich] .600. f:
sogleich erlegen, und so gehen dem
Mitkäufer zum bewilligten Heurath=
gut .350. f: ab, daß also die An=
frist in .950. f: bestehet. Die
ersten .5. Jahr, neml:[ich] ais: 1778,
.79. 80. 81. et 1782. sind die
Käufer von aller Nachfrist Erlag
gänzl: befreÿet, ao: 1783. aber und
zwar zu Jakobi müssen sie .40. f:
erlegen, und hiemit nun dieselbige
Zeit iähr: solang fortfahren, bis
der völlige Kaufschilling wird getilgt

seÿn. Das herrschaftl:[iche] Handlang
haben die Verkäufer allein, die
Gerichtsgebühr aber diese und die
Käufer gleichheitl:[ich] in Abführung
zu bringen Versprochen. Bis
deme in allem durchgehende Aus=
richtung beschihet, verbleibt alles
verkaufte pro Hÿpotheca ver=
schriben. Hirüber ist hand=
streichl:[ich] angelobet worden. Actum
den .9.tn April ao: 1777.

Zeugen

Georg Antoni Aign, und Joseph
Sturm, Cantor, beÿde dahier.

Ausnahm hierauf p[e]r:
.108. f: 3.iährigen Anschlag.

Die Peter Hausneris:[chen] Eheleuth zu
Häuslern haben sich beÿ dem unter
heutigen dato an deren Sohn Johannes
Hausner und Margaretha dessen zu=

kinftiges Eheweib verkauft ganzen
Hof aldort folgendes zum Unter=
halt auf deren Lebenstage aus=
genohmen, welches die leztere
auch getreu und unweigersam
abzureichen Versprochen haben,
als nem – und

.44.

Erstlich zur Wohnung und Unterbringung
ihrer Nothwendigkeiten das verhandene
Nebenhäusl und Ställerl. Es ist dieses
zwar im etwas Buswirig, [bußwürdig] es wollen
aber die Ausnähmere auf ihre
Kösten herrichten lassen, doch so, daß
das dazu erfo[r]derliche Bauholz die
Käufer auf deren Unkosten anschaffen
müssen. Zur Behölung iähl:[ich] .2.
Klafter Brennholz und .10. Büschl Span.
Langen aber die Ausnähmere mit
ersagter .2. Klafter brennholz nicht
aus, so müssen die Käufer ge=
statten, daß dieselben sich in der
Weis iähl: .1. Klafter herrichten
dürften, welche sothan sowohl, als
auch das Klaubholz die Käufere
den Ausnähmern unentgeltlich zur
Stehl führen müssen. Weiters bedingen
sich die Ausnähmere in der Wis
.2. Ahorn abhauen, und sich zu=
eignen zu derfen. Dieses
verstehet sich aber nur auf ein ein=
ziges mahl.

Zweýtens zum Lebens Unterhalt
iähl: und indem Jahrs insond[er]heit
in wohlgebuzt kastenmässiger qua=
litæt Wainz . 1 ½ . Korn .20. Gersten

.5: und Habern .6. Mezen alles
Gestrichner [Wald]münchner Mässerey
welches Getraid ihnen auch zu und
von der Mühl gebracht werden
muß. Erbaueten die Käufere
in ein oder dem andern Jahr
keinen Waiz, so sollen sie schuldig
seyn, dem Ausnähmern hiefür
.2. münchen Mezen Korn abzu=
reichen.

Drittens zu futerung .2.er Kühen
.1. Schober Rocken .30. Schid Gerst[en]-
und .30. Schid Haberstroh. Die
Wis der Pointaker genant mit Heu
und Graimet ganz. Von der

Stainwis eine Spiz vom obere Stain
 gerad hinab bis auf den Fahrt=
 weg an des Ströckens feld.
 Vom Hausgarten einen flek vom
 Hönigbirnbaum bis auf den Ross=
 bauken baum zur Grässerey aufm
 Feldrainen mit den Käufer
 Annebens wurde bedungen, daß
 die Ausnähmere von solcher füt=
 terey nichts verkaufen dürften,
 sondern das was Sie nicht brauchen,
 unentgeltlich beym Hof lassen müssen.

.45.

Viertens reserviren sich die Aus=
 nähmere fir heur allein, die Halb=
 scheid von dem erwachsenden Flachs.
 Den Abscheit des Waiz sovil im
 Ebenfeld angebaut ist, dagegen
 aber res[er]virt auch für heur allein
 der in Körnern ausgenommene Waiz.
 Weiters den Abschnitt des Kornes vom
 kleinen Pointäkerl. Für die künftige
 Jahr aber das kleine Pointäkerl,
 das Krautgarten Äkerl zur will=
 kürlichen benutzung, das Recht den
 in der langenwis befindlich[en] dörren
 flek zu einem Feld herrichten und
 willkürlich benutzen zu derfen.
 Ferners zu Kraut .4. und zu Erd=
 äpfel auch .4. Pifang , dan auf
 . 1 ¼ . münchner Mezen Lein das er=
 fo[r]derliche Feld, item .4. Pifang
 zu halmrüben alles am Orth
 wo die Käufer ihre sogestaltige
 Schmalsat haben. Diese Aus=
 genohmene Felder ¥ tungen, hauen,
 bauen, die Wisen mähen, heugen
 und was auf ein und dem ander[en]
 erwachst den Ausnähmern nach Haus
 führen, auch das Gesod
 schneiden.

¥ müssen die Käufer

Finftens iährl:[ich] .1. Saugschweinl, den
 dritten theil von allem Obst
 und sonderheitl:[ich] das Obst von denen
 Bäumen, so in dem ausgenommenen
 Gründen stehen, Jn iedem Samgärtl
 .1. Bethl, ein Orth zur Blaich, den
 Gebrauch des Hausraths, die er=
 fo[r]derlich[e] rech sträh, die Gestattung
 .3. Hennen und .2.er Gänsen, .1. Schwein=
 ställerl, ein Orth im Stadl und im

Keller, den Gebrauch eines Halm=
stuhls, und müssen die Käufer .2.
Schaaf von dem AusnähmERE mit
den Jhrigen laufen lassen. auch
ihnen einen Bachofen zum bachen,
Flachs und Obstdörren überlassen.

Sechstens fahlet auf erfolgendes Ver=
absterben eines von beÿden Aus=
nähmern von obbeschriebener Aus=
nahm folgendes zum Hof aheim,
als Korn .5. [Wald]münchner Mezen
und das Krautgarten Äkerl.
Auf beÿder Verabsterben
aber höbet sich die ganze Aus=
nahm auf, und fahlet zum Hof
anheim. Actum et testes
ut Supra

.46.

Heuraths Contract p[e]r:
.400. f: - x: - d:

So zwischen Johannes Hausner neu an=
gehend hiesigen Unterthann zu Häuslern,
als des Peter Hausners von dort
mit Elisabetha dessen Eheweib
ehelich erzeugten Sohn Bräutigam
an einem: dann Margaretha: Hans
Ederers Ausnähmers von Kazbach
mit Margaretha dessen Eheweib
ehel:[ich] erzeugten Tochter Braut am
anderten theil abgeschlossen worden,
als nem und

Erstlich haben sie beÿde Brauth Per=
sonen zum heil: Sacrament der
Ehe Versprochen, und wollen solch deren
Eheliches Gelibde demnächstens in
dem würdigen Pfarr Gotteshaus
Gleissenberg mitls Prieserl:[icher] Hand
und Copulation confirmiren lassen.
Angehend die zeitl: Güther, da
hat

Zweÿtens die Brauth, vielmehr
ihr obgedacht eheleibl: Vatter
neben einer pr: 60. f: æstimirt
ehrlichen Ausfertigung als ein wah=
res Heurathgut anheut beÿ Gericht
Gegenwärtig .400. f: baar ausgezalt,

und über das .200. f: vorgelichen,
auch die Auszahlung dessen an den
Bräutigam gleicherweis beÿ Gericht

gegenwärtig b[e]merket. Daher
der Bräutigam die Brauth hieruon
in Conformitæt des gnädigst ema[nierten]=
Codicis Maximilianeï in dem
kräftigsten Rechtsform andurch
Quittirt. Dieses heurathgut thut

Drittens der Bräutigam neben
.1. paar Ochsen und einen Wagen
pr: 60. f: æstimation für die
förtigung mit .350. f: so ihm ab
der Anfrist von dem sub hod=
erkauften Hof abgehen, wider=
legen, und solchen Hof der Brauth
sowohl mit als ohne Erben von
dieser Ehe andurch wirk!: [ich] anver=
heurathen, diese Anverheurathung
aber dahin beschrenken, daß wann
Zur Zeit sein Bräutigams Todtfahl
ein Sohn verhanden seÿn sollte,
der das .15. te Jahr schon hinter=
legt hätte, diesen der Zutrit
zum Anwesen vorzüglich gebühren,
somit die Braut in solchem fahl
nicht befugt seÿn soll, es an jemand
zu verheurathen, oder zu ver=
kaufen.

.47.

Viertens ist ausgemacht worden,
daß der Bräutigam schuldig seÿn
soll das hieoben pcto .2. do [Punkt 2] ent=
haltene Gelichengeld in .40. f: Nach=
fristen zu Jakobi ais: .1778. .79.
.80. .81. et .1784. an der Brauth
ihrem Vatter zuruckzuzahlen. Deren
unausbleiblichen Todtfählen halber ist
abgeschlossen worden, daß

Finftens auf über kurz oder lang
erfolgendes Vorabsterben eines
Ehegattens vor dem andern ohne
von dieser Ehe verhandenen Erben
dem überlebenden alles Vermögen,
was nur imer verhanden seÿn wird
ohne Ausnahm eigenthumlich verbleiben
soll. Dagegen ist es aber
verbunden an die nächste Befreunde
des Verstorbenen hinauszugeben er=
stens die beste .3. Stuk Halsgewand,
zweÿtens von dem Heurathgut und
respec: [tive] Widerlag .150. f: und drittens
alles das was dem Verstorbenen
wehrender Ehe erbschaft!: [ich] angefallen
und von ihme in das Vermögen

wird gebracht worden seÿn, womit
dieselbe sich auch begnügen müssen, und
werden unter dem Vorwand der
Errungenschaft noch in anderweg eine

weitere fo[r]derung zu machen befugt seÿn
sollen.

Sechstens und leztens sollen alle dissorts
unberiehrte verbliebene Puncten, wegen
denen sich in Zukunft Stritt und Jrrung
ereignen dürfte, demen erneuert
Churbayerisch und oberpfälzi:[schen] Land=
rechten dan hieortiger Pflegamts
Sitt und Gewohnheit nach entschieden und
erörtert werden.

Heurathsleuth und Beÿstände seÿnd auf
seiten der Brauth ihr Vatter Hanns
Ederer von Kazbach, ihr Bruder
Andree Ederer von dort und Georg
Fischer von Lampachshof. Auf des
Bräutigams seiten entgegen sein Vatter
Peter Hausner von Häuslern, Stephan
Erber von Kazbach und Hanns Adam
deker von Obernrieth der Hofmarch
Waffenprun. Actum et Testes
ut Supra

© Transkription durch Josef Ederer, Katzbach 33

F:\Fotos\Fotohistorik1\Grundsteuerkataster\Briefsprotokolldaten\Briefprotokolle\Briefprotokoll
e Waldmünchen 196\Hausn Ha 7 BP 196 70_76.docx